

---

---

## BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0375/2014)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	15.12.2014	öffentlich

### Bildung einer Rückstellung für die Kreiskrankenhaus St. Franziskus Saarburg GmbH

#### Kosten:

Betrag:	600.000
Haushaltsjahr:	2014
Teilhaushalt:	9
Buchungsstelle:	41111.572100
Haushaltsansatz:	532.000

---

---

#### BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Kreistag Trier-Saarburg beschließt im Jahresabschluss des Kreishaushaltes 2014 eine Rückstellung in Höhe von 600.000 € für ungewisse Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Verlustübernahme (Wirtschaftsjahr 2014) für die Kreiskrankenhaus St. Franziskus Saarburg GmbH zu bilden.

Zur Wahrung der laufenden Liquidität wird der Landrat ermächtigt, die vorgenannte Rückstellung des Landkreises in Höhe von 600.000 € als vorweggenommenen Ausgleich auf den zu erwartenden Verlust des Kreiskrankenhauses St. Franziskus Saarburg GmbH für das Jahr 2014 (in Höhe von rd. 1,1 Mio. €) im Rahmen des Liquiditätsbedarfs bereits ab Januar 2015 in Anwendung des Betrauungsakts des Landkreises Trier-Saarburg in enger Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde kassenwirksam an das Kreiskrankenhaus auszuzahlen.

Sofern sich aus dem testierten Jahresabschluss der Gesellschaft für das Jahr 2014 ergibt, dass der Betrag nach den im Betrauungsakt genannten Kriterien das dort für die beauftragten Bereiche ausgewiesene Defizit übersteigt, fordert der Landkreis die Gesellschaft zur Rückzahlung der Differenz auf. Bis dato gilt die voraussichtliche Verlustabdeckung 2014 in Höhe von rd. 1,1 Mio. € als Vorauszahlung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Buchungen noch im Rahmen der Abschlussbuchungen für das Haushaltsjahr 2014 vorzunehmen.

### **Sachdarstellung:**

Im Haushaltsplan 2014 wurden für die voraussichtliche Verlustabdeckung 2014 der Kreiskrankenhaus St. Franziskus GmbH Haushaltsmittel in Höhe von 532.000 € veranschlagt. Die Geschäftsführung der Kreiskrankenhaus St. Franziskus GmbH hat hierüber, sowohl in der Gesellschafterversammlung und im Kreistag in den Sitzungen am 16. Dezember 2013 informiert. Auf die Protokolle dieser Sitzungen wird insofern hier Bezug genommen.

Die Auszahlung des Betrages (532.000 €) erfolgte, in Übereinstimmung mit der Beschlusslage des Kreistages und entsprechend dem Liquiditätsbedarf des Kreiskrankenhauses, im Oktober d.J.

Nach derzeitigem Kenntnisstand der Geschäftsführung des Kreiskrankenhauses wird sich der voraussichtliche Jahresverlust 2014 zum Bilanzstichtag auf rd. 1,1 Mio. € erhöhen. Hintergrund ist der, dass die Wirtschaftsdaten der Gesellschaft bis zum 30.11.2014 für das Wirtschaftsjahr 2014 einen deutlich höheren Verlust erwarten lassen, als zunächst geplant war. Gründe hierfür sind zum Einen Tarifsteigerungen, die über den im Wirtschaftsplan vorgesehen Mehraufwand hinaus gehen, sowie die Tatsache, dass die Patientenzahlen letztlich hinter den Planzahlen zurück blieben. Auch die angefallenen Kosten für eine externe Beratung waren im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen. Die Gründe für das in 2014 zu erwartende erhöhte Defizit und die Anstrengungen der Gesellschaft zur Minimierung dieses Defizits wurden der Gesellschafterversammlung am 17. November 2014 und dem Kreisausschuss am 01. Dezember 2014 in nichtöffentlicher Sitzung ausführlich erläutert.

Für die fehlenden Haushaltsmittel wird daher im Jahresabschluss 2014 eine Rückstellung gebildet.

Mit Beschluss des Kreistags vom 29.10.2012 wurde die Kreiskrankenhaus St. Franziskus Saarburg GmbH vom Landkreis mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Daseinsvorsorge betraut. Dies geschah unter Verabschiedung eines Betrauungsaktes, mit dem auch eine Grundlage für Beihilfen des Landkreises als Gesellschafter an die Gesellschaft geschaffen wurde. Dieser Betrauungsakt stellt die Grundlage für die in der Folge geleisteten Verlustausgleichszahlungen des Landkreises dar und enthält folgende Regelungen:

### **- § 3 -**

#### **Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlung (Zu Art. 5 des DAWI-Beschluss)**

(1) Das Krankenhaus stellt jährlich einen Jahreswirtschaftsplan auf. In diesem werden die Leistungsbereiche nach § 2 Absatz 1 separat ausgewiesen. Ergibt sich im Wirtschaftsplan ein Fehlbetrag, so kann der Landkreis diesen auf Antrag des Kreiskrankenhauses bis zu seiner vollen Höhe ausgleichen, soweit der Fehlbetrag aus der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem Interesse nach § 2 Abs. 1 resultiert. Der Ausgleich erfolgt in Form einer

Ausgleichszahlung, eines Darlehens oder einer Darlehensbürgschaft. Der Landkreis entscheidet im Rahmen seines Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes über Höhe und Form des Ausgleiches.

(2) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag als im Jahreswirtschaftsplan vorhergeplant, so kann auch dieser unter der Voraussetzung des Abs. 1 ausgeglichen werden.

Der Fall des Absatz 2 ist nun eingetreten, so dass die Verwaltung vorschlägt, im Kreishaushalt eine Rückstellung zu bilden, um die haushalterischen Voraussetzungen zur Zahlung eines höheren Verlustausgleichs der Gesellschaft im Wirtschaftsjahr 2014 zu schaffen.

**Aus haushaltsrechtlicher Hinsicht wird folgendes Verfahren vorgeschlagen:**

Ist die Gemeinde aufgrund von vertraglichen Regelungen oder aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet, Verluste zu übernehmen, dann hat sie insoweit eine Rückstellung für Verbindlichkeiten einzustellen, sofern die Verlusthöhe noch nicht exakt bestimmt ist (§ 36 Absatz 1 Nr. 10 GemHVO).

Grundsätzlich kann ein Fehlbetrag erst dann ausgeglichen werden, wenn er der Höhe nach fest steht. Bei der GmbH ist dies erst mit dem geprüften Jahresabschluss für 2014 sowie einer getrennten Rechnungslegung für die betrauten Bereiche der Fall. Da diese Voraussetzungen jedoch erst im Spätsommer 2015 gegeben sein dürften, wird der Kreistag gebeten, mit obigem Beschlussvorschlag die Voraussetzungen für eine Abschlagszahlung je nach aktuellem Liquiditätsbedarf der Gesellschaft zu schaffen.

Da es sich hierbei jedoch um Ansprüche aus dem Haushaltsjahr 2014 handelt, muss die Rückstellung noch vor dem Abschluss des Haushaltsjahres 2014 in dem Teilhaushalt 9 (Gesundheitsamt / Produkt – Kommunale Krankenhäuser -) erfolgen.

Sollte die Rückstellung, je nach Testat, nicht in vollem Umfange benötigt werden, kann sie in dem betreffenden Haushaltsjahr entsprechend der Inanspruchnahme ergebniswirksam wieder aufgelöst werden.

Der überplanmäßige Mehraufwand bei der Buchungsstelle 41111-572100 / HJ. 2014 kann durch Gesamteinsparungen im Ergebnishaushalt 2014 gedeckt werden.

Die haushalterische Abwicklung der Verlustabdeckung 2014 wurde der Kommunalaufsicht der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier, detailliert (schriftlich) vorgetragen, besprochen und abgestimmt.

**Anlagen:**